

Liebe Gäste von Kulturwege, leider ist es unumgänglich, verbindliche Regeln für die Abwicklung unserer Geschäftsbeziehung aufzustellen. Diese AGB sind Bestandteil des Vertrages über Dienstleistungen meinerseits. Bitte lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung, die telefonisch, schriftlich oder per e-mail und Telefax erfolgen kann, akzeptiert die auftraggebende Person die in der Ausschreibung angebotene Exkursion.
- 1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung (nach Eingang des Teilnahme-Entgeldes) an die auftraggebende Person zustande. Er bedarf der schriftlichen Form.
- 1.3 Die anmeldende Person haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmenden aus dem Reisevertrag.

2. Leistungen, Leistungsänderungen

- 2.1 Die Leistungsverpflichtung von Kulturwege ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen.
- 2.2 Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch Kulturwege verbindlich.
- 2.3 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von Kulturwege nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Kulturwege ist verpflichtet, die auftraggebende Person über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls wird Kulturwege kostenlosen Rücktritt anbieten.

3. Zahlung

- 3.1 Nach erfolgreicher Terminabsprache, die telefonisch erfolgen kann, verpflichtet sich die auftraggebende Person, den vereinbarten Preis binnen drei Banktagen auf das mitgeteilte Konto zu überweisen. Nach verbuchter Zahlung erfolgt die schriftliche Buchungsbestätigung.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

- 4.1 Die auftraggebende Person kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber Kulturwege vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Kulturwege. In jedem Fall des Rücktritts durch den Auftraggeber stehen Kulturwege unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:
 - bis 31. Tag vor Reisebeginn 10 %
 - bis 21. Tag vor Reisebeginn 20 %
 - bis 11. Tag vor Reisebeginn 50 %
 - bis 2. Tag vor Reisebeginn 80 %
 - ab 1. Tag vor Reisebeginn / bei Nichterscheinen 100 %
- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall die auftraggebende Person zur vollen Bezahlung des Preises verpflichtet bleibt.
- 4.3 Werden auf Wunsch der auftraggebenden Person nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, oder weiterer Absprachen vorgenommen (Umbuchung), so erhebt Kulturwege bis 10 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr, von € 10,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

- 4.4 Die auftraggebende Person kann jederzeit Ersatzteilnehmende stellen. Für die durch den Wechsel des Auftraggebers entstehenden Kosten erhebt Kulturwege pauschal € 10,-.

5. Rücktritt durch Kulturwege

- 5.1 Kulturwege kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmendenzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:
- a) Kulturwege ist verpflichtet, die auftraggebende Person gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl nicht durchgeführt wird.
 - b) Ein Rücktritt von Kulturwege später als eine Woche vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- 5.2 Kulturwege kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn die auftraggebende Person die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn sie sich in einem Maß vertragswidrig verhält, das die sofortige Aufhebung des Vertrages rechtfertigt. Kündigt Kulturwege, so behält Kulturwege den Anspruch auf den Gesamtpreis. Die örtlich Bevollmächtigten von Kulturwege nehmen in diesen Fällen die Rechte von Kulturwege wahr.

6. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- 6.1 Die auftraggebende Person hat auftretende Mängel unverzüglich der in den Reiseunterlagen genannten, von Kulturwege beauftragten Person anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen..
- 6.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann die auftraggebende Person den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Kulturwege bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Auftraggeber bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Kulturwege oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.
- 6.3 Die gesetzliche Obliegenheit der Kundin / des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit Kulturwege abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von Kulturwege erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat die auftraggebende Person ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber Kulturwege geltend zu machen.
 - b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Kulturwege unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
 - c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Kulturwege übernimmt keine Haftung für Schäden die während einer Veranstaltung auftreten (auch die Haftung für Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), Die Teilnehmer einer Veranstaltung sind eigenverantwortlich für ihre Teilnahme.
- 7.2 Kulturwege haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Restaurantbesuche usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Gerichtsstand, Sonstiges

- 8.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.
- 8.2 Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen Kulturwege ist ausschließlich Viersen.
- 8.3 Kulturwege · Tilburger Straße 10 · 41751 Viersen
Telefon: 0 21 62 / 81 52 64 · Fax: 0 21 62 / 81 52 65